



Hinweise und Mitwirkungspflichten

zur Gewährung eines Zuschusses zum Beitrag nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) – Stand 01.01.2025 –

1. Beitragszuschuss nach § 32 ALG

1.1 Versicherungspflichtige Landwirte und Ehegatten von Landwirten (auch eingetragene Lebenspartner) erhalten zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige einen Zuschuss, wenn das Jahreseinkommen weniger als 60 % der jährlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) beträgt. Das zu berücksichtigende Einkommen muss somit unter dem Betrag von 26.964,00 € (bei verheirateten Zuschussempfängern unter dem Betrag von 53.928,00 €) liegen. Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Betriebssitz in den neuen Bundesländern haben, darf das zu berücksichtigende Einkommen im Jahr 2024 bis zum 30.06.2024 den Grenzwert von 24.948,00 € (Verheiratete 49.896,00 €) nicht erreichen. Für diese Landwirte ist ab 01.07.2024 die Bezugsgröße – West und damit eine höhere Einkommensgrenze maßgebend. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Summe des Jahreseinkommens beider Ehegatten ermittelt und jedem zur Hälfte zugerechnet. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Jahreseinkommen zählen das außerlandwirtschaftliche Einkommen und das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft. Auch im Ausland erzielt Einkommen ist zu berücksichtigen.

1.2 Maßgebend für die Feststellung des Einkommens ist

- der zuletzt vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde oder
- falls ein solcher nicht vorhanden ist, die Höhe der im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten entsprechenden Einkünfte.

1.3 Außerlandwirtschaftliches Einkommen sind

- die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), soweit es sich nicht um Erwerbsersatzes Einkommen handelt, und
- das Erwerbsersatzes Einkommen aus dem für die Einkünfte nach Ziffer 1.2 maßgebenden Jahr.

1.3.1 Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG sind

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid oder der im vorvergangenen Jahr erzielte Gewinn,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid (eventuell unter Abzug von Versorgungsbezügen) oder bei Nichtveranlagung zur Einkommensteuer das Bruttoarbeitsentgelt abzüglich Arbeitnehmer-Pauschbetrag (1.230,00 €, bis 31.12.2022: 1.200,00 €, bis 31.12.2021: 1.000,00 €),
- Einkünfte aus Kapitalvermögen laut Einkommensteuerbescheid oder bei Nichtveranlagung die Summe der Einnahmen (z. B. Zinsen, Dividenden), vermindert um den Sparer-Pauschbetrag (1.000,00 €, bis 31.12.2022: 801,00 €),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut Einkommensteuerbescheid oder die Einnahmen, vermindert um die Werbungskosten,
- sonstige Einkünfte gemäß § 22 EStG, soweit es sich nicht um Erwerbsersatzes Einkommen handelt (siehe Ziffer 1.3.2), laut Einkommensteuerbescheid oder die Einnahmen, vermindert um die Werbungskosten.

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge, die das zu versteuernde Einkommen mindern, können nicht berücksichtigt werden. Ab dem Jahr 2012 können die im Einkommensteuerbescheid bzw. die im vorvergangenen Kalenderjahr als Sonderausgaben anerkannten Kinderbetreuungskosten in bestimmten Fällen berücksichtigt werden.



1.3.2 Erwerb ersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen.

Hierzu zählen insbesondere

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer betrieblichen/überbetrieblichen Einrichtung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,
- Kranken-, Versorgungsranken-, Mutterschaftsgeld (einschließlich des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld), Elterngeld, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Verletztengeld, soweit es nicht nach § 55a Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird, oder Übergangs-, Arbeitslosen- oder Qualifizierungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger. Das Erwerb ersatz Einkommen ist stets gesondert nachzuweisen.

1.4 Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft (LuF)

1.4.1 Regelung für Anspruchszeiten auf Zuschuss bis 31.12.2024

Maßgebend hierfür ist

- bei einem Buch führenden Betrieb (Gewinnermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 EStG durch Buchführung oder nach § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahme – Ausgabe – Überschussrechnung oder nach § 162 Abgabenordnung durch Schätzung)
 - der zuletzt vom Finanzamt erlassene Einkommensteuerbescheid, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre erlassen wurde,
- bei einem nicht Buch führenden Betrieb (Gewinnermittlung nach § 13a EStG nach Durchschnittssätzen oder bei Nichtveranlagung zur Einkommensteuer oder sofern ein Einkommenssteuerbescheid für eines der vorausgegangenen vier Kalenderjahre nicht – mehr – vorhanden ist)
 - das auf der Grundlage von Beziehungswerten aus dem am 1.7. des Vorjahres maßgebenden Wirtschaftswert errechnete Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Beziehungswerte und die Vorgehensweise bei der Umrechnung in Arbeitseinkommen aus LuF wurden bis 31.12.2024 durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich festgesetzt.

Die Umrechnung des Wirtschaftswertes in Arbeitseinkommen aus LuF erfolgt je nach Höhe des außerbetrieblichen Einkommens des Unternehmers in drei verschiedenen Gruppen, wobei hierdurch die unterschiedliche Ertragssituation von Haupt-, Zuerwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben berücksichtigt wird.

Ein aus dem Wirtschaftswert ermitteltes Arbeitseinkommen ist nicht bzw. nur anteilig anzurechnen, wenn das außerbetriebliche Einkommen für ein Jahr festzustellen ist, in dem das Unternehmen noch nicht bzw. nicht ganzjährig bewirtschaftet wurde.

1.4.2 Regelung für Anspruchszeiten auf Zuschuss ab 01.01.2025 (in der Fassung der §§ 32, 35, 107c ALG ab 01.01.2025)

Maßgebend hierfür ist

- bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer das Einkommen aus LuF aus dem zuletzt vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheid, sofern ein solcher für eines der letzten vier Kalenderjahre ausgefertigt wurde. Eine Unterscheidung der Gewinnermittlung des Einkommens aus LuF nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG oder nach § 13a EStG findet bei der Zuschussberechnung nicht mehr statt.
- falls ein entsprechender maßgeblicher Einkommensteuerbescheid nicht vorhanden ist bzw. eine Veranlagung zur Einkommensteuer (bisher) nicht durchgeführt wurde, die Höhe der im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus LuF. Das Einkommen aus LuF des vorvergangenen Kalenderjahres ist mit geeigneten Mitteln (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertung, Gewinn- und Verlustrechnung, etc.) nachzuweisen.



2. Antrag, Beginn und Zahlung des Beitragszuschusses

Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf den Zuschuss entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird. Wird die Versicherungspflicht von der Alterskasse jedoch rückwirkend festgestellt, steht dem Versicherten eine verlängerte Antragsfrist zu. In diesem Fall besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss ebenfalls von Beginn an, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht gestellt wird und alle Voraussetzungen bei Eintritt der Versicherungspflicht vorlagen. Wird aber die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung von der Versicherungspflicht rückwirkend festgestellt, gilt die verlängerte Antragsfrist nur dann, wenn der Antrag aus Gründen, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Vorliegen der Voraussetzungen gestellt wird; dies ist regelmäßig nur der Fall, wenn die gesetzlichen Mitwirkungspflichten vom Berechtigten unverzüglich erfüllt wurden.

Der Zuschuss wird erst mit Beginn des Antragsmonats geleistet, wenn der Antrag nach Ablauf der zuvor genannten Antragsfristen gestellt wird. Der Zuschuss zum Beitrag stellt eine laufende Geldleistung dar. Die Anspruchsberechtigung ist dennoch für jedes Kalenderjahr neu zu prüfen.

Wegfall der Berechnung des Einkommens aus LuF nach dem Wirtschaftswert

Aufgrund einer Gesetzesänderung ab 01.01.2025 findet in Fällen, in denen das Einkommen aus LuF nach § 13a EStG ermittelt wird bzw. das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres maßgebend ist, eine fiktive Berechnung des Arbeitseinkommens aus LuF anhand des Wirtschaftswertes des landwirtschaftlichen Unternehmens in Verbindung mit den Beziehungswerten der Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft (AELV) nicht mehr statt.

Wir weisen daher darauf hin, dass für die Prüfung eines eventuellen Zuschussanspruchs für Zeiten ab 01.01.2025 eine neue Antragstellung erforderlich ist, falls Sie derzeit keinen Zuschuss erhalten.

3. Meldepflichten und Hinweise

Im Falle der Gewährung eines Beitragszuschusses erfolgt ein automatisierter Datenabgleich mit der Finanzbehörde zur Prüfung, ob der Anspruch weiterhin besteht. Übermittelt werden zuschussrelevante Daten (insbesondere Einkommensdaten) von neu ausgefertigten Einkommensteuerbescheiden. Sollten sich durch den neuen Einkommensteuerbescheid Änderungen in der Einkommenshöhe ergeben, werden sie vom Beginn des dritten Monats nach dem Monat seiner Ausfertigung berücksichtigt. Darüber hinaus werden der Finanzbehörde ab dem steuerlichen Veranlagungszeitraum 2016 Angaben zur Dauer und Höhe der Leistung als für die Besteuerung relevante Daten übermittelt (§ 93c Abs.1 Nr. 3 der Abgabenordnung).

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen. Das sind insbesondere

- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Eheschließung, Scheidung oder Auflösung der Ehe, Getrenntleben, Begründung oder Auflösung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)
- Änderungen in den betrieblichen Verhältnissen (z. B. Aufgabe der Unternehmertätigkeit, Vergrößerung und Verkleinerung der Eigentums- und Pachtflächen, Wechsel der Kulturart)
- Änderungen bei den mitarbeitenden Familienangehörigen (z. B. Ende der hauptberuflichen Tätigkeit im Unternehmen)

Ist das Einkommen aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung unrichtig festgestellt worden, ist der Bewilligungsbescheid für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ändern sich die für Grund oder Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Bewilligungsbescheid vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben. Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind zurückzuzahlen.